

RS OGH 1984/5/23 3Ob507/84, 3Ob584/84, 6Ob540/88, 8Ob623/89, 2Ob265/00k, 2Ob196/04v, 3Ob1/10h, 3Ob14

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1984

Norm

IPRG §1

Rechtssatz

Im IPRG gibt es für einen Anfechtungsanspruch keine ausdrückliche besondere Regelung. Die Ansicht von Bartsch-Pollak (3.Auflage Anmerkung 22 zu § 1 AnfO), es komme auf den Ort an, wo die Befriedigungsverletzung eingetreten ist, bzw bei der Anfechtung des Erwerbes einer Liegenschaft auf den Ort ihrer Lage ist auch für das geltende Recht am zwingendsten, weil sie dem Wesen des Anfechtungsanspruchs, der im wesentlichen eben darin besteht, eine bestimmte Exekution dulden zu müssen, am besten gerecht wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 507/84
Entscheidungstext OGH 23.05.1984 3 Ob 507/84
Veröff: JBl 1985,299 = ZfRV 1986,290 (Verschraegen, 272)
- 3 Ob 584/84
Entscheidungstext OGH 27.02.1985 3 Ob 584/84
Beisatz: Hier: Belastungsverbot und Veräußerungsverbot angefochten. (T1) Veröff: SZ 58/34 = EvBl 1985/158 S 724 = IPRax 1986,244 (Schwind, 249)
- 6 Ob 540/88
Entscheidungstext OGH 11.12.1989 6 Ob 540/88
Auch; Beisatz: Hier: Konkursrechtlichen Anfechtungsanspruch. (T2) Veröff: SZ 62/199
- 8 Ob 623/89
Entscheidungstext OGH 30.08.1990 8 Ob 623/89
- 2 Ob 265/00k
Entscheidungstext OGH 19.10.2000 2 Ob 265/00k
Vgl auch; Beisatz: Anfechtungsansprüche im inländischen Konkurs sind nach österreichischem Recht zu beurteilen. (T3)
- 2 Ob 196/04v
Entscheidungstext OGH 27.04.2006 2 Ob 196/04v

Auch; Beisatz: Für das Entstehen eines Anfechtungsanspruches ist nach materiellem Recht entscheidend, dass eine Vermögensverschiebung zu Lasten des Gläubigers bewirkt wurde. Dieser materiellrechtlichen Wertung entspricht die kollisionsrechtliche Anknüpfung an der Wirkung der Rechtshandlung für den Gläubiger. Hier: Anfechtung eines Transfers des englischen Verkaufserlöses einer Liegenschaft auf das deutsche Konto der Beklagten, wodurch die relevante Verkürzung des Befriedigungsfonds in England eingetreten ist. Auch wenn die Anfechtung einer Rechtshandlung, bei der Vermögensverminderung und Vermögenszuwachs auseinander fallen, grundsätzlich nach dem Recht des Ortes zu beurteilen ist, an dem die Vermögensverminderung eingetreten ist, kann sich aus den Umständen des Einzelfalles eine (noch) stärkere Beziehung zur Rechtsordnung eines anderen Staates ergeben (anzuwendendes Recht mangels ausreichender Feststellungen nicht entschieden). (T4)

- 3 Ob 1/10h

Entscheidungstext OGH 26.05.2010 3 Ob 1/10h

Auch; Veröff: SZ 2010/58

- 3 Ob 147/12g

Entscheidungstext OGH 19.09.2012 3 Ob 147/12g

Auch; Beisatz: Hier: Gläubigeranfechtung außerhalb des Konkurses. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0076601

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at